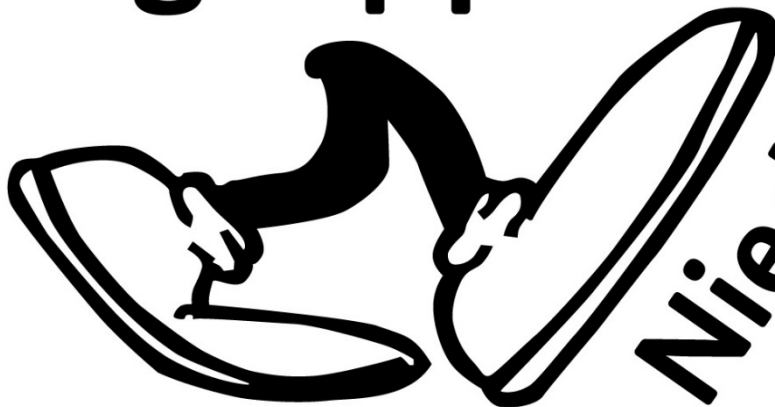


VEREINSSTATUTEN



**Lauf-
gruppe**



Niederamt



VEREINSSTATUTEN

I. NAME UND SITZ

- Name** **Art. 1**
Unter dem Namen "LAUFGRUPPE NIEDERAMT", abgekürzt "LG Niederamt", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- Sitz** Der Sitz des Vereins ist in Obergösgen SO.

II. ZWECK

- Zweck** **Art. 2**
Der Verein bezweckt die Förderung des Laufsports für Personen jeden Alters. Er unterstützt gleicherweise das Bestreben des Gesundheits- und des Wettkampfsports.
- Er strebt diesen Zweck an durch:
- geleitete Lauftrainings in verschiedenen Leistungsstufen
 - Pflege des Sozialen und der Geselligkeit
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Arten** **Art. 3**
Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Aktivmitglied** **Art. 4**
Jede Person, die aktiv am Training mitmacht, kann Aktivmitglied werden.
- Ehrenmitglied** **Art. 5**
Die Generalversammlung kann auf Antrag der Vereinsleitung natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Gönner** **Art. 6**
Als Gönner können Einzelpersonen, Firmen oder Organisationen den Verein finanziell und/oder materiell in seinen Aufgaben unterstützen. Personen, die sich aktiv am Training beteiligen, jedoch nicht Aktivmitglied werden möchten, fallen ebenfalls unter diese Kategorie.

Eintritt	<p>Art. 7 Die Vereinsleitung stellt zuhanden der Generalversammlung Antrag über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.</p>
Austritt	<p>Art. 8 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich/elektronisch erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.</p>
Ausschluss	<p>Art. 9 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Nichtrespektierung der Statuten - wegen vereinsschädigender Handlungen oder Äusserungen - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung von Beschlüssen - bei Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein <p>Ausschlüsse werden durch die Vereinsleitung beschlossen. Vor dem Ausschlussentscheid hört die Vereinsleitung das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Vorsitzenden der Vereinsleitung zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.</p>
Datenschutz	<p>Art. 10 Der Verein unterstellt sich dem Datenschutzgesetz (DSG) und den sich daraus ableitenden Prinzipien. Veröffentlichtes Bildmaterial dient lediglich dem Zweck, das Vereinsleben zu dokumentieren.</p>

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Finanzierung	<p>Art. 11 Der Verein wird wie folgt finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mitgliederbeiträge ● Spenden ● Erlös aus Veranstaltungen ● Sponsoring
Haftung	<p>Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Für Unfälle oder gesundheitliche Probleme, die während Vereinstätigkeiten – insbesondere während des Trainings – auftreten oder verursacht werden, können der Verein und die für ihn handelnden Personen, insbesondere die Gruppenleiter/innen, nicht haftbar gemacht werden. Das Mitglied verzichtet somit auf Schadenersatz- und andere Forderungen gegenüber dem Verein und den erwähnten Personen.</p>
Mitgliederbeitrag	<p>Art. 13 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.</p>

V. ORGANISATION

Vereinsjahr **Art. 14**
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Organe **Art. 15**
Die Organe der Laufgruppe Niederamt sind:

A die Generalversammlung

B die Vereinsleitung

C die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

Einberufung **Art. 16**
Die Generalversammlung ist alljährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres durchzuführen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch die Vereinsleitung schriftlich eingeladen.

Die Vereinsleitung beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder der Vereinsleitung ein schriftliches und begründetes Begehren einreicht. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Durchführungstermin zu erfolgen.

Antrags- und Vorschlagsrecht **Art. 17**
Anträge und Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Vereinsleitung eingereicht werden.

Befugnisse **Art. 18**
Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Jahresberichte:
 - Rückblick
 - Finanzen
 - Rechnungsrevision
3. Mitgliederbestand und Mutationen
4. Behandlung der Anträge gemäss Art. 16
5. Mitgliederbeiträge und Budget
6. Wahlen:
 - Vorsitzende/r der Vereinsleitung
 - übrige Vereinsleitungsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
7. Verschiedenes

Beschlussfähigkeit **Art. 19**
Jede statutengemäss einberufene ordentliche Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder daran teilnimmt.

Stimm- und Wahlrecht	<p>Art. 20 Alle Aktivmitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.</p>
Erforderliches Mehr	<p>Art. 21 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
Gang der Verhandlung	<p>Art. 22 Die Vereinsleitung führt durch die Generalversammlung. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Die Vereinsleitung stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit fällt in <i>Sachgeschäften</i> die/der Vorsitzende der Vereinsleitung den Stichentscheid. Kommt es bei <i>Wahlen</i> zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.</p>
B	Die Vereinsleitung
Mitgliederzahl und Amtsdauer	<p>Art. 23 Die Vereinsleitung besteht aus mindestens drei Personen. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden konstituiert sich die Vereinsleitung selbst. Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 24 Die Vereinsleitung leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; sie ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Der Vereinsleitung obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.</p>
Vertretung	<p>Art. 25 Die Vereinsleitung vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Mitglieder der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung regelt die Unterschriftsberechtigung bezüglich des Zahlungsverkehrs.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 26 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vereinsleitung kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Die/der Vorsitzende der Vereinsleitung stimmt und wählt mit, sie/er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p>

C

Die Rechnungsrevisoren

Anzahl, Dauer und Aufgaben

Art. 27

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht.

VI.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Vermögensverwendung

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Statutenänderung

Art. 30

Allfällige Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung in Obergösgen vom 17. Juni 1998 genehmigt worden.

Obergösgen, 17. Juni 1998

aktualisiert März 2022 / Statutenänderung Generalversammlung 19. Mai 2022

Laufgruppe Niederamt

Die Aktuarin:



Anne-Marie Bucher

Die Vorsitzende der Vereinsleitung:



Evelyne Scheuss